

Waldsperrung gem. § 4 Landesforstgesetz NRW

Über das Landesforstgesetz NRW besteht die Möglichkeit Waldflächen gem. §4 für eine bestimmte Frist, aus wichtigen Gründen der Wildhege oder der Jagdausübung zu sperren.

Das bedeutet, dass auf Antrag an das Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde der Waldbesitzer eine Sperrung von Waldflächen beantragen kann.

Mit dieser Sperrung wurde in der Vergangenheit der Besucherverkehr in möglichst zusammenhängenden Waldbereichen, zur Beruhigung während der Brunftzeit des Rotwildes auf die Waldwege kanalisiert. Damit soll ein möglichst gleichmäßiger und ungestörter Brunftverlauf gewährleistet werden.

Dies bedeutet aber auch, dass im Falle einer Waldflächensperrung zur Begünstigung des Brunftverlaufes in den betroffenen Waldflächen auch die Jagdausübung ruht.

Also mit dem oder den Waldbesitzern ggf. Forstbetriebsgemeinschaften oder Kommune und möglichst in Abstimmung mit den betroffenen Nachbarjagdausübungsberechtigten vorgehen.

Analog können auch Anträge zur Waldflächensperrung zur Jagdausübung gestellt werden. So z.B. zur Durchführung von Gesellschaftsjagden etc. Dies kann sich nicht nur im Hinblick auf die Sicherheit bei der Jagdausübung, sondern auch zur kurzfristigen Beruhigung der Betroffenen Gebiete positiv auswirken. Ebenso können Waldbereiche rund um Winterfütterungen analog auf Antrag gesperrt werden.

Die Sperrung erfolgt nach Genehmigung mittels Schilder, die vom Forstamt gestellt werden und an vorgegebenen Stellen im Wald aufgehängt werden.

Was ist notwendig:

Antrag des Waldbesitzers / Begründung

- Detaillierter Sperrungsgrund – z.B. Rotwildbrunft, Winterfütterung, oder z.B. Dückjagd
- Karte mit den zu sperrenden Bereichen 1:25.000
- Sperrungsdauer
- Antrag möglichst im Verbund mit Nachbarn und über eine Hegegemeinschaft oder Hegering
- An das Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde
Römerplatz 12, 53947 Nettersheim
- Brunftsperrungsanträge 2010 sollten bis zum 12.08.2010 beim Forstamt vorliegen, da im Genehmigungsverfahren die Wildforschungsstelle einbezogen ist und eine Stellungnahme erteilen muss.

